

STATUTEN DES GOLF-CLUB HERZOG TASSILO

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Herzog Tassilo“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Hall und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Golfsportes und der damit verwandten und sonst zusammenhängenden Sportarten einschließlich der Vorbereitung, Organisation und Durchführung entsprechender Wettbewerbe, ferner die Durchführung von den Vereinszweck fördernden gesellschaftlichen Veranstaltungen, soweit der gesellschaftliche Aspekt untergeordnete Zwecke erfüllt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. Der Verein ist überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern, Ordentlichen Mitgliedern, Außerordentlichen Mitgliedern, Fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und ruhenden Mitgliedern.

a) Gründungsmitglieder:

Die 13 Gründungsmitglieder sind jene 13 Personen, die den Verein gegründet haben. Auf Grund der vorgeleisteten Arbeiten haben die Gründungsmitglieder eine ermäßigte Aufnahmegebühr in Höhe von € 363,37 zu bezahlen. Kostenlose Ruhendmeldung ist für Gründungsmitglieder möglich. Diese Mitgliedschaften sind frühestens nach 10 Jahren übertrag- bzw. veräußerbar. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und können Anträge an diese stellen, haben aber auch alle aus den Satzungen sich ergebenden Vereinspflichten zu erfüllen. Ferner ist auf Grund der Verbindung zwischen dem Golfclub und der Golfplatz Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. sicherzustellen, dass immer zumindest ein Gründungsmitglied im Vorstand des Golfclubs vertreten zu sein hat. Ist dies

nicht der Fall, so kann die Golfplatz Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. ein Vorstandsmitglied entsenden.

b) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, sie können Anträge stellen, haben aber auch alle aus den Satzungen sich ergebenden Vereinspflichten zu erfüllen. Sie sind zur Zahlung der Aufnahmegebühr (dies gilt nicht bis zum Erreichen eines Mitgliederstandes von 750 vollzahlenden Mitgliedern oder längstens bis 31.12.2017) und des von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Jahresbeitrages verpflichtet. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, auf dem Golfplatz zu spielen, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind:

(1) Einzelmitglieder:

Einzelmitglieder sind alle natürlichen Personen, die vom Club als solche aufgenommen wurden und die die von der Generalversammlung beschlossene Einschreibgebühr (dies gilt nicht bis zum Erreichen eines Mitgliederstandes von 750 vollzahlenden Mitgliedern oder längstens bis 31.12.2017) entrichten.

(2) Ehegatten-/Lebensgefährten-Mitglieder:

Ehegatten-/Lebensgefährten-Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die vom Club als solche aufgenommen wurden und die von der Generalversammlung beschlossene Einschreibgebühr (dies gilt nicht bis zum Erreichen eines Mitgliederstandes von 750 vollzahlenden Mitgliedern oder längstens bis 31.12.2017) entrichten sowie sich in aufrechter Ehe/dauernder Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Hauptwohnsitz mit einem Einzelmitglied befinden. Jedes Einzelmitglied kann höchstens einmal einen Ehegatten/Lebensgefährten benennen.
einmal einen Ehegatten/Lebensgefährten benennen.

(3) Übertragbare Mitgliedschaften:

Die Inhaber dieser übertragbaren Mitgliedschaften sind alle natürlichen Personen, die vom Club als solche aufgenommen wurden und die die von der Generalversammlung beschlossene erhöhte Einschreibgebühr leisten.

(4) Senioren/Seniorinnen:

Senioren/Seniorinnen sind alle natürlichen Personen, die vom Club als solche aufgenommen wurden und die bei Eintritt in den Golfclub Herzog Tassilo bei Männern das 60. sowie bei Frauen das 55. Lebensjahr vollendet haben sowie die von der Generalversammlung beschlossene Einschreibgebühr (dies gilt nicht bis zum Erreichen eines Mitgliederstandes von 750 vollzahlenden Mitgliedern oder längstens bis 31.12.2017) entrichten. In den ersten zehn Jahren ist jeweils 1/10 der Einschreibgebühr zu leisten.

(5) Senioren/Seniorinnen-Ehegatten-/Lebensgefährten-Mitglieder:

Senioren/Seniorinnen-Ehegatten-/Lebensgefährten-Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die vom Club als solche aufgenommen wurden und die von der Generalversammlung beschlossene Einschreibgebühr (dies gilt nicht bis zum Erreichen eines Mitgliederstandes von 750 vollzahlenden Mitgliedern oder längstens bis 31.12.2017) entrichten sowie sich in aufrechter Ehe/dauernder Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Hauptwohnsitz mit einem Seniorenmitglied befinden. Jedes Seniorenmitglied kann höchstens einmal einen Ehegatten/Lebensgefährten benennen. In den ersten zehn Jahren ist jeweils 1/10 der Einschreibgebühr zu leisten.

(6) Fernmitglieder:

Fernmitglieder sind jene Mitglieder, deren Hauptwohnsitz sich außerhalb eines 50 km-Radius von der Golfanlage Bad Hall befindet.

(7) Firmenmitgliedschaften:

Firmenmitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die vom Club als solche aufgenommen wurden und die die von der Generalversammlung festgelegte Einschreibgebühr (dies gilt nicht bis zum Erreichen eines Mitgliederstandes von 750 vollzahlenden Mitgliedern oder längstens bis 31.12.2017) bzw. Jahresgebühr (pro spielberechtigter Person) leisten.

(8) Lebensmitgliedschaften (Einzelmitglieder/Ehegatten-/Lebensgefährten-Mitglieder):

Lebensmitglieder sind alle natürlichen Personen, die vom Club als solche aufgenommen/umgestellt wurden und die die von der Generalversammlung beschlossene einmalige Gebühr für eine Lebensmitgliedschaft bis 31.12.2014 entrichtet haben. Das Lebensmitglied hat ein persönliches, zeitlich grundsätzlich unbegrenztes Spielrecht auf der Anlage des GC Herzog Tassilo. Das Recht ist zwar zeitlich begrenzt mit dem Ablauf der Pachtverträge 2039, sollten diese aber verlängert werden, verlängert sich auch das persönliche Recht.

(9) Lebensmitgliedschaften (Firmenmitglieder):

Lebensmitglieder (Firmenmitglieder) sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die vom Club als solche aufgenommen/umgestellt wurden und die die von der Generalversammlung beschlossene einmalige Gebühr für eine Lebensmitgliedschaft (Firmenmitglieder) bis 31.12.2014 entrichtet haben. Das Lebensmitglied (Firmenmitglieder) hat ein persönliches, zeitlich bis 2039 begrenztes Spielrecht auf der Anlage des GC Herzog Tassilo.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Neuaufnahme von Mitgliedschaften im Sinne des § 3 lit. b) (3) – (8) zeitlich befristet aussetzen.

b) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Sitz und kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

Außerordentliche Mitglieder sind:

(1) Jugendliche:

Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr zahlen einen vom Vorstand jeweils festgelegten ermäßigten Jahresbeitrag.

(2) Zweitmitglieder:

Zweitmitglieder müssen eine aufrechte Mitgliedschaft in einem Golfclub unterhalten, der selbst Mitglied in einem nationalen Golfverband ist.

(3) Jahresmitglieder:

Jahresmitglieder sind jene Mitglieder, die nur für die Dauer eines Jahres (unter der Bedingung der Einzahlung eines um 1/10 der Einschreibgebühr für Einzelmitglieder erhöhten Jahresbeitrages) ihren Beitrag entrichtet haben. Verlängerungen sind möglich.

(4) Schnuppermitglieder:

Schnuppermitglieder sind jene Mitglieder, die in dem vom Vorstand festgelegten Zeitraum, zu dem vom Vorstand festgelegten Entgelt (Pauschalentgelt und Greenfee) und Bedingungen, zur Nutzung der Anlagen berechtigt sind.

(5) Zeitmitgliedschaft (Greenfee):

Diese gewährt den außerordentlichen Mitgliedern zustehende Mitgliedschaftsrechte, für die jeweils vereinbarte Zeitdauer zu dem vom Vorstand festgelegten Entgelt und Bedingungen.

c) Fördernde Mitglieder:

Förderndes Mitglied wird man ohne Zahlung der Aufnahmegebühr, jedoch gegen Zahlung des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines beizuwohnen. Sie haben jedoch keinen Sitz und kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

d) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Grund ihrer Verdienste um den Verein ernannt. Sie sind von der Zahlung der Eintrittsgebühr, des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren befreit. Sie haben Sitz und Stimmrecht wie ein ordentliches Mitglied.

e) Ruhende Mitgliedschaften:

Ruhendmeldungen von Mitgliedschaften sind zu den vom Vorstand zu beschließenden Bedingungen möglich. Ruhendgemeldete Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, sofern die von der Generalversammlung festgesetzten Gebühren bezahlt werden.
2. Der Vorstand beschließt – vorbehaltlich der fristgerechten Bezahlung fälliger Gebühren - die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über Verlangen eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand mittels geheimer Wahl zu entscheiden.
3. Zeitmitgliedschaften gem. § 3 lit. c) (7) können nach den vom Vorstand zu beschließenden Rahmenbedingungen ohne gesonderten Vorstandsbeschluss erworben werden.

§ 5

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge aller Arten von Mitgliedern (einschließlich Zeitmitgliedern)

Wer als Mitglied in den Verein eintritt, hat innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist nach seiner Aufnahme eine einmalige Eintrittsgebühr (dies gilt nicht bis zum Erreichen eines Mitgliederstandes von 750 vollzahlenden Mitgliedern oder längstens bis 31.12.2017) zu bezahlen. Der Vorstand kann jederzeit beschließen, dass im Geiste dieser Statuten und zum Wohle des Vereins andere Vorgehensweisen der Gebührenhandhabung zum Zeitpunkt des Beitritts zum Verein gewählt werden (z.B. Rabatte in den ersten Jahren bei Gruppenbeitritten etc.). Weiters können zur Weiterentwicklung des Vereins seitens des Vorstandes jederzeit zusätzliche neue außerordentliche Mitgliedschaftsarten begründet werden (z.B.:

Saisonmitgliedschaften von 15.März bis 15.August etc.). Ferner hat jedes Mitglied alljährlich, spätestens bis zum 31.1., den entsprechenden Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Nichteinhalten dieser Fristen ist das Mitglied von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte – vorbehaltlich weiterer Sanktionen des Vorstandes, wie z. B. Verzugs- und Mahnspesen sowie Ausschluss vom Verein – jedenfalls bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Beträge ausgeschlossen.

Nach dem 15. August eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Vereinsjahr nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.

Der Vorstand kann zusätzlich Platzumlagen bis zur Höhe von € 250,00 pro Jahr beschließen. Kinder und Schnuppermitglieder sind von solchen Platzumlagen ausgeschlossen. Andere Platzumlagen kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit unter Einbeziehung eines weiteren Mitgliederkreises auch in größerer Höhe beschließen.

Die jeweils gültigen Gebühren (liegen im Sekretariat auf) werden auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert. Wird dieser Index nicht mehr verlautbart, tritt an dessen Stelle der Index der dem Verbraucherpreisindex am nächsten entspricht. Die Gebühren werden jährlich dem geänderten Verbraucherpreisindex bezogen auf die Basisindexzahl angepasst (kfm. auf € 10,- gerundet) und gelangt jeweils am Beginn des der Änderung unmittelbar folgenden Jahres zur Vorschreibung. Hat ein Mitglied ohne Unterbrechung schon die Jahresspielgebühren als Jugendlicher entrichtet, entfällt die Aufzahlung der Einschreibgebühr für Einzelmitglieder. Zur Erreichung des Vereinszweckes ist es dem Verein gestattet, sich mehrheitlich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen, deren Geschäftsgegenstand der Errichtung und/oder der Betrieb von Golfplätzen ist.

Gebühren (Stand 2016):

Einschreibgebühr Einzelmitglieder	€ 3.980,-
Jahresspielgebühr Einzelmitglieder	€ 1.290,-
Einschreibgebühr Ehegatten/Lebensgefährten-Mitglieder	€ 2.360,-
Jahresspielgebühr Ehegatten/Lebensgefährten-Mitglieder	€ 1.210,-
Einschreibgebühr Einzelmitglieder bis vollendetem 25. Lebensjahr	€ 400,-
Jahresspielgebühr Einzelmitglieder bis vollendetem 25. Lebensjahr	€ 365,-
Jahresspielgebühr Jahresmitglieder bis vollendetem 25. Lebensjahr	€ 405,-
Einschreibgebühr Einzelmitglieder bis vollendetem 30. Lebensjahr	€ 1.000,-
Jahresspielgebühr Einzelmitglieder bis vollendetem 30. Lebensjahr	€ 645,-

Jahresspielgebühr Jahresmitglieder bis vollendetem 30. Lebensjahr	€ 745,-
Einschreibgebühr Einzelmitglieder bis vollendetem 35. Lebensjahr	€ 1.990,-
Jahresspielgebühr Einzelmitglieder bis vollendetem 35. Lebensjahr	€ 1.010,-
Jahresspielgebühr Jahresmitglieder bis vollendetem 35. Lebensjahr	€ 1.210,-
Seniorenmitgliedschaft (<i>Damen ab 55, Herren ab 60</i>)	
- Einschreibgebühr/Jahr	€ 400,-
- Jahresspielgebühr	€ 1.290,-
- Ehegatten/Lebensgefährten Einschreibgebühr/Jahr	€ 240,-
- Ehegatten/Lebensgefährten Jahresspielgebühr	€ 1.210,-
Einschreibgebühr Firmenmitglieder	€ 5.630,-
Jahresspielgebühr Firmenmitglieder	€ 1.520,-
Einschreibgebühr Firmenmitglieder/Spielberechtigung	€ 2.360,-
Jahresspielgebühr Jugendliche (bis Vollendung 14.LJ)	€ 0,-
Jahresspielgebühr Jugendliche (bis Vollendung 18.LJ)	€ 40,-
Einschreibgebühr Zweitmitglieder	€ 2.020,-
Jahresspielgebühr Zweitmitglieder	€ 645,-
Einschreibgebühr Fernmitglieder	€ 2.020,-
Jahresspielgebühr Fernmitglieder	€ 645,-
Ruhendgebühr	€ 390,-
Saisonmitgliedschaft	€ 910,-

Die oben genannten Gebühren werden auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert. Wird dieser Index nicht mehr verlautbart, tritt an dessen Stelle der Index der dem Verbraucherpreisindex am nächsten entspricht. Die Gebühren werden jährlich dem geänderten Verbraucherpreisindex bezogen auf die Basisindexzahl angepasst (kfm. auf € 10,- gerundet) und gelangt jeweils am Beginn des der Änderung unmittelbar folgenden Jahres zur Vorschreibung

Hat ein Mitglied ohne Unterbrechung schon die Jahresspielgebühren als Jugendlicher entrichtet, entfällt die Aufzahlung der Einschreibgebühr für Einzelmitglieder.

Zur Erreichung des Vereinszweckes ist es dem Verein gestattet, sich mehrheitlich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen, deren Geschäftsgegenstand der Errichtung und/oder der Betrieb von Golfplätzen ist.

- a) Miet- und Pachteinahmen
 - b) Spenden, Sponsoreinnahmen und sonstige Zuwendungen sowie Erträge aus Veranstaltungen im Rahmen des ausgeübten Vereinszweckes usw.
 - c) Kostenersätze für Einrichtungen, die der Golfclub zur Verfügung stellt (z. B. Ballautomat, E-Car)
3. Als ideelle Mittel dienen:
- a) Die Schaffung, Bereitstellung, Instandhaltung und Ausbau entsprechender Sportanlagen und Clubräumlichkeiten samt notwendiger Einrichtungen

- b) die Zulassung von Unterricht durch geeignete Sportlehrer
 - c) die Durchführung von sportlichen Wettbewerben
 - d) die Teilnahme an solchen Wettbewerben
 - e) die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des ausgeübten Vereinszweckes.
 - f) die Abhaltung von Vorträgen
 - g) die Herausgabe von Mitteilungsblättern für die Clubmitglieder
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Veranstaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Beendigung/Ruhendmeldung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Für übertragbare Mitgliedschaften bleibt das Recht auf Übertragung nach Ablauf der 5-jährigen Karenzfrist aufrecht.
3. Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen oder ihre Mitgliedschaft für das nächste Jahr ruhend melden wollen, müssen ihre Absicht bis zum Ende des Vereinsjahres (31.12.) schriftlich mittels eingeschriebenem Brief dem Vorstand mitteilen, widrigenfalls sie noch für das folgende Vereinsjahr voll beitragspflichtig sind.
4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied dann auszuschließen, wenn es den guten Ruf des Vereines beeinträchtigt, Anordnungen des Vorstandes, insbesondere auch in der Hausordnung oder in den Spielordnungen enthaltene Vorschriften wissentlich und beharrlich nicht befolgt oder den laufenden Mitgliedsbeitrag oder andere Zahlungen trotz Mahnung schuldet. Der Beschluss ist vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit zu fassen, worüber ein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung verlangen kann. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Mitteilung, das Schiedsgericht anzurufen.
5. Auch ein ausgetretenes, ruhend gemeldetes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und sämtliche noch offene Forderungen des Vereins an das Mitglied zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach den Richtlinien der Vereinsorgane zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Gründungs- und Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane und Vereinsjahr

1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher mittels einfachen Briefes oder andere Medien an alle Mitglieder erfolgen.
2. In der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder sowie alle Gründungs- und Ehrenmitglieder, die den Mitgliedsbeitrag und sämtliche offenen Forderungen des Vereins an das jeweilige Mitglied für das abgelaufene Vereinsjahr und davor bezahlt haben, Sitz und Stimme.
3. Die ordentliche Generalversammlung soll möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen werden.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Außerdem muss eine solche außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines bestimmten Gegenstandes oder die Rechnungsprüfer dies verlangen.
5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit einer der Vizepräsidenten.
6. Der Generalversammlung bleibt vorenthalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes in seiner Gesamtheit
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner
 - c) Beschlussfassung über den Voranschlag über Antrag der Rechnungsprüfer

- d) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Beitrittsgebühren so nicht in den Statuten geregelt
 - f) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - g) die Wahl der Schiedsrichter für das Schiedsgericht
 - h) der Beschluss über die Auflösung des Vereines
 - i) die Änderung der Statuten
 - j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein
 - k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Über Anträge von Mitgliedern wird bei der Generalversammlung nur dann verhandelt, wenn der Antrag mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge unter Angabe der antragstellenden Mitglieder den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben. Wahlvorschläge können bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung erstattet werden.
 8. Die Generalversammlung ist, wenn ordnungsgemäß einberufen, zum festgesetzten Termin beschlussfähig.
 9. Ein Beschluss über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereines kann nur dann gefasst werden, wenn die betreffenden Anträge ausdrücklich in der Tagesordnung enthalten sind und die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder finden.
 10. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Der Vorstand

1. Die Angelegenheiten des Vereines werden durch den Vorstand besorgt, der aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und aus sonstigen Mitgliedern besteht. Der Vorstand besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Zumindest ein Mitglied des Vorstandes muss auch von der Golfplatz Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft m. b. H. entsendet sein.
2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Vereinsangelegenheiten Ausschüsse zu bilden und dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder beizuziehen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand in seiner Gesamtheit wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vor Ablauf seiner Funktionstätigkeit ist der Vorstand berechtigt, dessen Stelle bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch

durch Nachbesetzung zu besetzen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Besetzung vorzunehmen, wenn die Anzahl der Mitglieder unter die Mindestzahl von 4 Personen gesunken ist. Er ist jedoch auch jederzeit berechtigt, sich im Wege der Nachbesetzung bis zur statutenmäßigen Höchstzahl zu ergänzen. Gemäß Absatz 4 nachbesetzte Mitglieder gehören dem Vorstand jedoch nur bis zur nächsten Generalversammlung an.

6. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Er hat unter Beachtung der Statuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung alles vorzukehren, was zur Erledigung des Vereinszweckes erforderlich ist.

Der Vorstand hat das Recht, Ansuchen um Mitgliedschaften ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung des Vereines vorbehalten sind.

Der Vorstand hat die Gebarung im Rahmen des Voranschlages zu führen. Überschreitungen im Falle der Dringlichkeit bedürfen der nachherigen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
7. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er versammelt sich so oft, wie es erforderlich ist. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen.
 8. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich, wobei der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend sein müssen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 9. Der Verein wird in rechtsverbindlichen Angelegenheiten durch den Präsidenten – bei dessen nachweislicher Verhinderung durch einen Vizepräsidenten - und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. In Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) vertreten der Präsident und der Kassier gemeinsam. Im Falle von deren nachweislicher Verhinderung deren Stellvertreter.
 10. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
4. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 12 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zumindest eines der Mitglieder soll rechtskundig sein. Diese Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von den drei Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Kommt es zu keiner Einigung, bestellt der Präsident des Vereines den Vorsitzenden.
3. Das Schiedsgericht ist (neben gesondert vorgesehenen Zuständigkeiten) zuständig für die
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
 - b) zwischen Organen(Organmitgliedern) und zwischen Mitgliedern; und
 - c) zwischen Organen(Organmitgliedern) sowie zur
 - d) Abgabe einer Stellungnahme zu Streitigkeiten zwischen Verein und einem Mitglied.
4. Das Schiedsgericht soll sohin Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges schlichten, ist aber kein Schiedsgericht iS der §§ 577 ff ZPO.
5. Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden aufgrund eines Ersuchens eines Mitgliedes oder eines Vereinsorgans einberufen. Es trifft seine Entscheidung durch Beschluss. Vor diesem Beschluss sind die Streitparteien zu hören (schriftliche Stellungnahmen, mündliche Anhörung etc, damit die Streitparteien über die Standpunkte des anderen Streitpartei informiert sind). Dieser Beschluss bedarf der Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes und der einfachen Mehrheit. Ist ein Mitglied befangen, ernannt das Schiedsgericht ein Ersatzmitglied, das die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt. Ob Befangenheit vorliegt, ist nach zu § 7 AVG entwickelten Grundsätzen vom jeweiligen Mitglied des Schiedsgerichtes oder vom Schiedsgericht selbst über Antrag eines an einem Schlichtungs- oder Stellungnahmeverfahren Beteiligten zu bestimmen.
6. Die Stellungnahmen des Schiedsgerichtes etc. sollen binnen 30 Tagen nach Einlangen des Ersuchens eines Streitbeteiligten erfolgen. Sie sind im Rahmen des Vereins

unanfechtbar und haben eine Beurteilung der Streitsache zu enthalten. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Schlichtungs-/Stellungnahmeverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Streitbeteiligte Vereinsmitglieder haben beim Schlichtungsverfahren mitzuwirken.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Im Falle der Auflösung des Vereines hat die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit zu beschließen, wobei dies einer Organisation, die für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung tätig ist, für im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung begünstigte Zwecke der Förderung des Körpersports in Österreich zu übereignen ist. Dafür sind Liquidatoren zu bestellen und damit zu beauftragen.

Dies hat auch bei Wegfall des Vereinszweckes zu geschehen.

2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.